

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzenden
Herrn Christian Dirschauer
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6923

per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 21.03.00
(bei Antwort bitte angeben)
Ifd. Nr. 120/2026

Datum: 21. August 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4517

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Vorgang.

Es wird begrüßt, dass mit der Gesetzesänderung geplant ist, wesentliche Rahmenbedingungen der Genehmigung von Kreditaufnahmen direkt in der Gemeindeordnung zu verankern. Wir haben bereits in der Vergangenheit angemerkt, dass die Verortung wesentlicher Regelungen im sog. Krediterlass der rechtlichen Bedeutung nicht gerecht wird. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zu Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sind daher grundsätzlich geeignet, die kommunal aufsichtliche Bewertung zu vereinheitlichen und eine homogene Genehmigungspraxis sicherzustellen.

Nach unserem Verständnis ist damit eine Ausweitung der Kreditmöglichkeiten nicht verbunden. Gleichwohl würden entsprechende gesetzliche Regelungen für Transparenz und eine Klarstellung sorgen.

Grundsätzlich geht die vorgesehene Gesetzesänderung wegen der damit einhergehenden Stoßrichtung zur Erleichterung bei der Planung und Umsetzung des kommunalen Haushaltes daher in die richtige Richtung.

Folgende Punkte sind aber darüber hinaus zu bedenken:

In Artikel 1 Nr. 2 Ziff. 1 des Gesetzes sollten nicht nur Feuerwehrhäuser, sondern ausdrücklich auch ‚Feuerwehrtechnische Zentralen‘ textlich erwähnt werden. Begründung: Während – jeweils als Selbstverwaltungsaufgabe – nach § 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) den Gemeinden die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes auf örtlicher Ebene obliegt, haben die Kreise nach § 3 BrSchG die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Aufgrund des Sachzusammenhangs ist die Nennung von ‚Feuerwehrtechnischen Zentralen‘ im Gesetzestext konsequent.

Ferner sollten in Ziffer 1 die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Wasserver- und Entsorgung ergänzt werden.

Artikel 1 Nr. 2 sollte um eine Ziffer 4 ergänzt werden: „Die Grundinfrastruktur nach den Ziffern 1 bis 3 umfasst auch die Finanzierung der zugehörigen Ausstattungen, Materialien sowie Ersatzbeschaffungen.“

Artikel 1 Nr. 3a (Kredite) und Artikel 3 Nr. 2 (Aufhebung dieser Änderung):

Die Änderung schafft Klarheit zur Frage, in welcher Höhe Investitionskredite bei nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit genehmigungsfähig sind. Das ist zu begrüßen.

Gleichwohl wird durch diesen, offensichtlich abschließend aufzählenden Katalog im Umkehrschluss klar vorgegeben, welche Kategorien / Maßnahmen nicht durch Kredite finanziert und somit im Zweifel nicht im Haushalt abgebildet werden können.

Bemerkenswert ist, dass der Entwurf aus der Vielzahl freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben lediglich die neben der Schulsportinfrastruktur vorhandenen Sportstätten sowie Dorfgemeinschaftshäuser als kommunale Grundinfrastruktur definiert. Die nach Art. 13 der Landesverfassung neben dem Sport zu fördernden Bereichen der Kunst, Kultur und Erwachsenenbildung sowie des Kulturerbes nehmen nach dem Entwurf an dieser Priorisierung jedoch nicht teil.

In Anbetracht des enormen Investitionsbedarfs allein für bspw. Theater stellt sich die Frage, wie solche Investitionen alternativ möglich sein sollen bzw. wie mittel- und langfristig der Erhalt solcher Gebäude gewährleistet werden kann. Um den Kommunen ihre aus Art. 28 GG zukommende Selbstverwaltungsgarantie, Gestaltungs- und Auswahlfreiheit bei ihren Investitionen zu belassen und der in Art. 13 der Landesverfassung geregelten Staatszielbestimmung Rechnung zu tragen, muss das Land seinem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht werden und für eine angemessene kommunale Finanzausstattung sorgen.

Es erklärt sich ferner nicht, warum im ersten Halbsatz von „...höchstens in dem Maße...“ festgelegt wird. Um Gestaltungsspielraum für die Kommunalaufsichtsbehörden zu schaffen, sollte auch mit Blick auf die konkreten Kataloginhalte „...mindestens in dem Maße...“ formuliert werden. Der Katalog der danach genehmigungsfähigen Maßnahmen beinhaltet bereits die Restriktionen (gesetzlich vorgeschrieben, Grundinfrastruktur...), die ansonsten üblicherweise durch die Kreditkürzung erfolgen würden. Eine weitere Kürzung durch die Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen der Prüfung des Haushalts innerhalb der nach dem Katalog zulässigen Maßnahmen kann nicht gewollt sein bzw. würde dem Sinn der Gesetzesänderung entgegenstehen.

Auch nach dem in Artikel 4 Nr. 2 definierten Ende dieser Regelung in 2033 und damit vermutlich nach Ende der Mittel aus dem LuKIFG wird es gute Argumente geben, derartige Investitionen zu leisten. Die Konkretisierung zulässiger Investitionen, auch bei nicht gegebener dauerhafter

Leistungsfähigkeit, stellt weniger einen temporären Bedarf dar, sondern ist sehr wahrscheinlich auch nach 2033 von Relevanz.

Vor diesem Hintergrund ist genau zu prüfen, ob die zeitliche Verlängerung der gesetzlichen Regelungen geboten ist.

Rentierliche Maßnahmen: Auch rentierliche Maßnahmen sind vom Katalog erfasst. Es stellt sich die Frage, ob auch eine Teilrentierlichkeit denkbar wäre, z.B. bei energetischen Sanierungen, bei denen der Anteil der Investitions-Kosten, der zur Senkung des Energiebedarfs führt, in der Nutzungsdauer durch entsprechende Minderaufwendungen kompensiert werden und damit rentierlich ist. Eine für die Abrechnung und den Nachweis dieser Rentierlichkeit vereinfachende Aufsplittung eines Bauvorhabens wäre bauökonomisch nachteilig und stellt deshalb nur für wenige Maßnahmen eine Option dar.

Es ergibt sich jedoch auch noch ein grundlegendes Problem durch diese Regelung: Satz 1 des hier durch Satz 2 zu ergänzenden Absatzes 2 regelt und definiert die Gesamtgenehmigung. Nach der Ergänzung wird diese in wesentlichen Teilen aufgehoben, da genehmigungsfähige Maßnahmen bestimmt werden. Faktisch kommt die Genehmigung dann eher der Einzelgenehmigung nach Absatz 4 gleich.

Artikel 1 Nr. 2a (VE) ist sinngemäß ebenfalls betroffen.

Besonders zu betrachten ist die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Bewertung der Rentierlichkeit, da die Rentierlichkeit im Einzelfall einer breiten Bewertung unterliegt. Es gilt daher, die Bewertungsmaßstäbe untergesetzlich weiter auszugestalten.

Wie auch vom VKU Nord in der Stellungnahme vom 24. Juli 2026 beschrieben, sollte im Zentrum des durch den Gesetzentwurf ermöglichten Instruments stärker die Eigenkapitalfinanzierung kommunaler Unternehmen stehen. Den Vorschlägen des VKU folgend wird vorgeschlagen:

- die Eigenkapitalquote vor Durchführung der Investitionsmaßnahme zu bewerten und
- den erforderlichen Mindestwert auf 20 Prozent abzusenken.

Eine Eigenkapitalquote von 20 Prozent stellt dabei auch weiterhin eine angemessene Risikobegrenzung dar und ermöglicht zugleich deutlich mehr kommunalen Unternehmen die Nutzung des Instruments.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die vorgesehenen Regelungen zur Kreditaufnahme dabei unterstützen können, eine stabilisierende Wirkung auf die kommunale Investitionstätigkeit zu erbringen. **Das wird aber nicht ausreichen, um die Haushaltslage wieder zu drehen. Es bedarf struktureller Reformen, damit die finanzielle Ausstattung wieder zu den kommunalen Aufgaben passt.**

Die Änderungen in Art. 1 Nr. 1 und Artikel 2 des Entwurfes entsprechen kommunalen Vorschlägen und werden begrüßt.

Artikel 1 Nr. 3b (Kredite für Beteiligungen):

Dem Wortlaut nach wird künftig zwischen genehmigungsfreien Krediten für Unternehmen, die die Kriterien nach Absatz 6 Satz 2 erfüllen und genehmigungspflichtig/genehmigungsfähigen Kredite für Maßnahmen nach dem Katalog aus § 85 Abs. 2 Satz 4 GO unterschieden. Mit dem klar definierten Katalog würde ggf. auch eine Aufhebung der Genehmigungspflicht der für diese Maßnahmen benötigten Kredite gerechtfertigt, wodurch eine weitere Verschlinkung des Verfahrens und zügigere Haushaltsumsetzung einhergehen würden. Dieses wird begrüßt.

Weitere Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Peter Krey
Dezernent